

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 8. September 2025

**Dossier Nr. 11656, «Echo der Zeit» vom 31. Juli 2025 – «Der Westen ist schuld an dem, was heute passiert»**

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. August 2025, mit dem Sie obige Sendung wie folgt beanstanden

(<https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/konstantin-kosachev-einblick-in-die-sichtweise-des-kreml?partId=NJ35cZ7iWwQHe70YiJ3jAmYEzng>):

*«Ausgestrahltes Interview von Herrn Fredy Gsteiger mit Herrn Konstantin Kosachev, Stellvertretender Vorsitzender des Föderationsrates von Russland, wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 1 und 4 RTVG.*

*Herr Kosachev stellte den Angriffskrieg Russlands gegenüber der Ukraine im Interview unter dem irreführenden Titel einer «Militärischen Spezialoperation» als eine legitime Wahrnehmung der Interessen des Russischen Staates dar. Die Redaktorin leitete den Beitrag mit den Worten ein: «Was er sagt, gibt Einblick in die Sichtweise des Kreml». Der Redaktion war es also klar, dass der Beitrag einseitig ist. Damit war sie verpflichtet, das Interview kritisch zu hinterfragen. Stattdessen räumte sie der russischen Staatspropanda in der wichtigsten Nachrichtensendung des SRF sieben Minuten freie Sendezeit ein. Der unkritische Interviewer liess den sanktionierten Exponenten des russischen Regimes eine Parallelwelt von historischen Zwängen skizzieren, die vergessen machen soll, dass es die russische Regierung war, die Tod und Elend über hunderttausende von Zivil- und Militärpersonen gebracht hat.*

*Statt für eine ausgewogenen Darstellung der «Ereignisse und Auffassungen» zu sorgen, liess die Redaktion Herrn Kosachev den Raum, die umfassend dokumentierte völkerrechtswidrige Anwendung von letaler Gewalt durch Russland zu verharmlosen, ja zu leugnen. Der Beitrag verstösst damit gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG, wonach Sendungen keine «Gewalt [...] verharmlosen» dürfen und gegen Art 4 Abs. 4 RTVG wonach «Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck [zu] bringen» haben.»*

## **Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:**

Wir haben die Frage, ob wir eine Interviewanfrage an einen Vertreter des russischen Politikestablishments richten sollen oder nicht, in der Redaktion ausgiebig diskutiert. Denn es war uns vornherein bewusst, dass ein Interview mit einem hochrangigen Kreml-nahen Politiker kritische, ja wohl gar empörte Reaktionen auslösen wird. Gleichzeitig gehört es zu unserem Auftrag als Service-Public-Medium, unserem Publikum die Realität zuzumuten – und das bedeutet unter anderem, gerade auch solche Sichtweisen abzubilden. Das zu tun, bedeutet in keiner Weise, sie gutzuheissen. Erst recht, wer der Ukraine helfen will, muss die Argumentation des Aggressors zumindest kennen, muss sich mit ihr auseinandersetzen, um dagegenzuhalten.

Wichtig ist uns in solchen Fällen, dass wir gegenüber dem Publikum transparent machen und keine Zweifel daran aufkommen lassen, dass es sich ganz unverkennbar um die Kreml-Sichtweise handelt. Das haben wir in diesem Fall im «Echo der Zeit» bereits in den Schlagzeilen und erneut in der Anmoderation getan, im Online-Artikel wiederum im Lead und in einer Textbox.

Selbstverständlich ist ebenfalls, dass wir offenkundig tatsachenwidrige Aussagen des Interviewpartners nicht einfach so stehen lassen. Beispielsweise seine Behauptung, die Ukraine beanspruche russisches Territorium. Oder die Falschdarstellung, die Krim und die vier annektierten ukrainischen Provinzen im Osten des Landes gehörten zu Russland, was – wie wir in der Anschlussfrage deutlich machten – klar dem Völkerrecht widerspricht. Wir fragten ebenfalls nach, als der Interviewte auf die Frage, was Europa und was Russland tun müsse, um wieder ein besseres Verhältnis zu ermöglichen, einzig Forderungen an die Adresse Europas erhob, jedoch nichts zu russischen Verhaltensweisen sagte.

Wir würden überdies nicht mit jedem russischen Spitzenpolitiker ein Interview führen. Zum Beispiel nicht mit Ex-Präsident Medwedew, dessen Äusserungen sich auf Drohungen, Fake News und Unflätigkeiten gegenüber dem Westen beschränken. Konstantin Kosachev hingegen trägt Moskaus Perspektive zumindest verständlich und zivilisiert im Ton vor. Er wird deshalb auch von renommierten Rundfunkanstalten, etwa von der britischen BBC oder der Deutschen Welle, interviewt.

Die Haltung von SRF im Fall des russischen Krieges gegen die Ukraine war von Anbeginn klar und ist es bis heute: Wir stehen auch in diesem Konflikt auf der Seite des Völkerrechts, der Uno-Charta und des humanitären Kriegsvölkerrechts.

Das Interview mit einem politisch Verantwortlichen aus Russland nimmt nur einen kleinen Teil unserer seit Jahren äusserst umfangreichen Berichterstattung zum Ukraine-Krieg ein. Entsprechend machten wir in hunderten von Sendungsbeiträgen und Online-Artikeln deutlich, dass wir Russland als Aggressor sehen und zudem keinerlei zu akzeptierende Rechtfertigung für den Angriff und den andauernden Krieg gegen die Ukraine. Ebenfalls machen wir immer wieder unmissverständlich klar, dass die Bezeichnung «militärische Spezialoperationen» an Absurdität und Zynismus kaum zu überbieten ist. Die Gegenposition zu den Aussagen von Herrn Kosachev kam und kommt also bei uns immer wieder zum Ausdruck, nach unserem Dafürhalten notwendigerweise.

Wir erkennen deshalb in der Publikation des Interviews keinen Verstoss gegen das Radio- und Fernsehgesetz und bitten Sie, die Beanstandung abzulehnen.

**Die Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Sowohl die UBI als auch das Bundesgericht haben wiederholt festgehalten, dass das Vielfaltsgebot keine absolute Ausgewogenheit in jeder einzelnen Sendung verlangt, sondern das Gesamtprogramm entscheidend sei. Das Vielfaltsgebot ist mit anderen Worten erfüllt, wenn die wesentlichen Aspekte im Verlaufe der Gesamtberichterstattung über ein Thema dargestellt werden (u.a. BGE 137 I 340).

SRF berichtet seit Ausbruch des Krieges im Februar 2022 in allen Facetten. Die Medienberichterstattung in unzähligen Publikationen auf diversesten Kanälen ist qualitativ und quantitativ beeindruckend. Wie die Redaktion zutreffend schreibt, ist die Haltung von SRF dabei klar und deutlich. Allein die Tatsache, dass seit dem Februar 2022 weitaus mehr Beanstandungen eingegangen sind, welche die Einseitigkeit zugunsten der Ukraine monieren, weist nach, dass der Sender den wahren Aggressor beim Namen nennt und was die Ursache dafür ist, dass «Tod und Elend über hunderttausende von Zivil- und Militärpersonen gebracht hat», wie die Beanstandenden zutreffend schreiben.

UBI und das Bundesgericht setzen bei Publikationen, die vor allem eine Sichtweise betonen, allerdings voraus, dass die «Beiträge transparent gekennzeichnet, Expertenmeinungen klar erkennbar sind und die Moderatorinnen und Moderatoren bei Interviews kritische Nachfragen stellen».

Die beanstandete Sendung wurde in der Schlagzeile angekündigt mit «Konstantin Kosachev, Vizepräsident des russischen Föderationsrats: Einblick in die Sichtweise des Kreml». In der Anmoderation wurde wiederholt, dass die interviewte Person die Sichtweise des Kreml wiedergibt. Nur schon daraus wurde ersichtlich, auf welcher Seite Konstantin Kosachev steht und er nicht nur die Haltung des Westens kritisieren, sondern den Angriffskrieg Russlands anders darstellen bzw. verteidigen würde. Der Beitrag war mit anderen Worten «transparent gekennzeichnet» und war offensichtlich, welche Meinung eine «Experte» in der Person eines Funktionärs des russischen Regimes vertreten würde. Seine Äusserungen waren dementsprechend «klar erkennbar» und für die Zuhörerschaft einzuordnen.

So beispielsweise mit Aussagen Kosachevs wie «Russland ist immer offen für den Dialog», «die westlichen Länder haben den Verhandlungsprozess untergraben, der im März 2022 zwischen Russland und der Ukraine begann», «die Nato-Länder lehnten jede Verhandlungsposition ab», «Trumps Bedingungen sollten sich vor allem an die Ukraine richten», «das Problem der westlichen Länder, die USA eingeschlossen, ist, dass sie den Konflikt gar nicht verstehen» etc.

Die Antworten Kosachevs waren für ein informiertes Publikum selbsterklärend. Dennoch hat Fredy Gsteiger durch die Fragestellungen auch «kritisch nachgefragt», wenn auch nicht plakativ provokativ oder gar aggressiv. Was insofern richtig war, als der renommierte diplomatische Korrespondent und stellvertretende Chefredaktor Fredy Gsteiger damit rechnen musste, dass Konstantin Kosachev das Interview abbrechen würde, würde der Fragende seine Kritik offen und direkt formulieren. Mit Nachfragen wie «welches russische Territorium beansprucht denn die Ukraine», «völkerrechtlich gehört die Krim aber ganz klar zur Ukraine», «muss sich denn nicht auch Russland bewegen», distanziert sich der Interviewer aber klar von den Ansichten des Befragten.

**Ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 («Verharmlosung von Gewalt») oder gegen das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz